

1. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war gemäß Artikel 149 Absatz 1 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge für den Erlass der Regelung des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 3108/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994 über die aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zuständig.
2. Die Prüfung der zweiten Frage hat nichts ergeben, was der Gültigkeit von Artikel 4 der Verordnung Nr. 3108/94 in Ansehung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes entgegensteht.
3. Der Begriff des Besitzers eines Überschussbestands im Sinne von Artikel 4 der Verordnung Nr. 3108/94 erfasst jede Person, die über die Möglichkeit verfügt, das gelagerte Erzeugnis in den Verkehr zu bringen und daraus Gewinn zu erzielen.
4. Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3108/94 ist dahin auszulegen, dass im Fall der Einfuhr tunesischen Olivenöls die Einfuhrabgabe, die am 31. Dezember 1994 in der Zwölfergemeinschaft anwendbar war, die Abgabe gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 3307/94 der Kommission vom 29. Dezember 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenöls ist.
5. Die Prüfung der fünften Frage hat nichts ergeben, was der Gültigkeit von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3108/94 in Ansehung des Grundsatzes der Gleichbehandlung entgegensteht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 211 vom 22.7.2000.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 15. Januar 2002

in der Rechtssache C-182/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgericht Wels): Lutz GmbH u. a. (<sup>1</sup>)

(„Vorabentscheidungsersuchen — Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts — Führung des Handels- und Gesellschaftsregisters — Unzuständigkeit des Gerichtshofes“)

(2002/C 84/41)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-182/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landesgericht Wels (Österreich) in

dem bei diesem anhängigen Verfahren über einen Antrag der Lutz GmbH u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 65, S. 8), und von Artikel 47 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222, S. 11) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter L. Sevón und M. Wathelet (Berichterstatter) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 15. Januar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist nicht zuständig, auf die vom Landesgericht Wels in seinem Beschluss vom 9. Mai 2000 gestellten Fragen zu antworten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 233 vom 12.8.2000.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 22. Januar 2002

in der Rechtssache C-218/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Vicenza): Cital di Battistello Venanzio & C. Sas gegen Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL) (<sup>1</sup>)

(„Artikel 85, 86 und 90 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 EG, 82 EG und 86 EG] — Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle — Einstufung einer Einrichtung zur Versicherung gegen Arbeitsunfälle als Unternehmen“)

(2002/C 84/42)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der „Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes“.)

In der Rechtssache C-218/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale di Vicenza (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Cital di Battistello

Venanzio & C. Sas und Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 85, 86 und 90 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG, 82 EG und 86 EG) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer S. von Bahr in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, M. Wathelet (Berichterstatter) und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 22. Januar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Eine Einrichtung, die wie das Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro (INAIL) durch Gesetz mit der Verwaltung eines Systems der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten betraut ist, fällt nicht unter den Begriff des Unternehmens im Sinne der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (jetzt Artikel 81 EG und 82 EG).*

(<sup>1</sup>) ABl. C 233 vom 12.8.2000.

(ABl. L 256, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 (ABl. L 238, S. 1) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten sowie der Richter A. La Pergola und C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: R. Grass — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1734/96 der Kommission vom 9. September 1996 ist dahin auszulegen, dass eine Tintenkartusche ohne integrierten Druckkopf, bestehend aus einem Kunststoffgehäuse, Schaumstoff, einem Metallsieb, Dichtungen, einer Siegelfolie, einem Aufkleber, Tinte und Verpackungsmaterial, die sowohl bezogen auf die Patrone wie auch auf die Tinte ausschließlich in einem Drucker mit den gleichen Merkmalen wie die Tintenstrahldrucker der Marke Epson Stylus Color eingesetzt werden kann, in die Unterposition 3215 90 80 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist.*

(<sup>1</sup>) ABl. C 259 vom 9.9.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 7. Februar 2002

**in der Rechtssache C-276/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Hessischen Finanzgerichts, Kassel): Turbon International GmbH gegen Oberfinanzdirektion Koblenz (<sup>1</sup>)**

**(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Einreihung von mit den Druckern der Marke Epson Stylus Color kompatiblen Tintenkartuschen in die Kombinierte Nomenklatur — Tinten [Position 3215] — Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8471 [Position 8473])**

(2002/C 84/43)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-276/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hessischen Finanzgericht, Kassel (Deutschland), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Turbon International GmbH als Gesamtrechtsnachfolgerin der Kores Nordic Deutschland GmbH gegen Oberfinanzdirektion Koblenz vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Positionen 3215 und 8473 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 7. Februar 2002

**in der Rechtssache C-328/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg): Maria Weber und Martin Weber gegen Freistaat Bayern (<sup>1</sup>)**

**(„Gemeinsame Agrarpolitik — Stützungsregelung für Ölsaaten — Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 525/93“)**

(2002/C 84/44)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-328/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (Deutschland), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Maria Weber, Martin Weber gegen Freistaat Bayern vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 525/93 der Kommission vom 8. März 1993 zur Festlegung der endgültigen regionalen